

Informationen zu Ein- und Mehrzweck-Gutscheinen

Mit dem „**Jahressteuergesetz 2018**“ (Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 23.11.2018) wurde in Deutschland die sog. Gutscheinrichtlinie in § 3 Abs. 13 – 15 UStG umgesetzt.

Zielsetzung ist, Gutscheine im gesamten EU-Raum umsatzsteuerlich einheitlich zu behandeln. Bei Gutscheinen wird ab 01.01.2019 differenziert zwischen **Einzweck-Gutschein** nach § 3 Abs. 14 UStG und **Mehrzweck-Gutschein** nach § 3 Abs. 15 UStG.

Am 13.04.2021 ist ein BMF Schreiben zur „Abgrenzung zwischen Geldleistung und Sachbezug“ ergangen, siehe auch Punkt 4.2

1. Einzweck-Gutschein § 3 Abs. 14 UStG

Bei einem Einzweck-Gutschein stehen zum Zeitpunkt der Ausstellung fest:

- der **Ort** der Lieferung oder der sonstigen Leistung
- die für diesen Umsatz **geschuldete Steuer**

***Beispiel:** Gutschein eines Restaurants, mit nur einem Geschäftslokal und ausschließlich 19 % Umsätzen.*

Steuerliche Behandlung:

- Abführung der Umsatzsteuer, da Lieferung oder sonstige Leistung mit Übertragung des Gutscheins als ausgeführt gilt
- Ertragssteuerliche Betriebseinnahme bei Einnahmen/Überschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG
- bei Bilanzierung keine ertragssteuerliche Betriebseinnahme, sondern erhaltene Anzahlung ertragssteuerliche Betriebseinnahme mit Einlösung des Gutscheins

2. Mehrzweck-Gutschein § 3 Abs. 15 UStG

Ein Gutschein, der die Voraussetzungen eines Einzweck-Gutscheins nicht erfüllt gilt als Mehrzweck-Gutschein

***Beispiel:** Gutschein eines Restaurants, mit nur einem Geschäftslokal und Außer-Haus-Lieferungen. Der Steuersatz steht bei Ausgabe des Gutscheins nicht fest, da Verzehr an Ort und Stelle mit 19 % Umsatzsteuer besteuert werden, die Außer-Haus-Lieferungen hingegen nur mit 7 % Umsatzsteuer besteuert werden.*

Steuerliche Behandlung:

- die **Umsatzsteuer** wird erst mit Einlösung des Gutscheins ausgelöst, da zu diesem Zeitpunkt der Umsatzsteuersatz bekannt wird
- Ertragssteuerliche Betriebseinnahme bei Einnahmen/Überschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG
- bei Bilanzierung keine ertragssteuerliche Betriebseinnahme, sondern erhaltene Anzahlung ertragssteuerliche Betriebseinnahme mit Einlösung des Gutscheins

3. Sonderfall Gutschein ohne Betragsangabe

Liegen bei der Ausgabe eines Mehrzweckgutscheins keine Angaben über die Höhe der im Gutschein enthaltenen Gegenleistung (z. B. Gutschein über Abendessen für 2 Personen) vor, so wird die Umsatzsteuer aus dem Gutscheinwert und dem für die Gegenleistung entstandenen Umsatzsteuersatz berechnet.

4. Neuregelung von Sachbezügen § 8 Abs. 1 S. 2 u. 3. EStG ab 01.01.2020 BMF vom 13.04.2021

4.1. Kein Sachbezug § 8 Abs. 1 S. 2 EStG

„Zu den Einnahmen in Geld gehören auch zweckgebundene Geldleistungen, nachträgliche Kostenerstattungen, Geldsurrogate und andere Vorteile, die auf einen Geldbetrag lauten“, d. h. es liegt Steuer- und Sozialversicherungspflicht vor.

- **nachträgliche Kostenerstattungen** z. B. Arbeitnehmer kauft Blumenstock und Arbeitgeber erstattet gegen Vorlage des Belegs den Kaufpreis
- **Geldsurrogate** die auf einem Geldbetrag lauten z. B. Arbeitgeber gibt dem Arbeitnehmer einen Tankgutschein im Wert von 30 €

4.2. Voraussetzungen eines Sachbezugs § 8 Abs. 1 S. 3 EStG i. V. § 2 Abs. 1 Nr. 10 ZAG

Ein steuer- und sozialversicherungsfreier Sachbezug liegt hingegen vor, bei Gutscheinen und Geldkarten, die ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen und die den nachfolgend aufgeführten § 2 Abs. 1 Nr. 10 ZAG (Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz) entsprechen.

Dienste, die auf Zahlungsinstrumenten beruhen, die

*a) für den Erwerb von **Waren oder Dienstleistungen in den Geschäftsräumen** des Emittenten oder innerhalb eines **begrenzten Netzes** von Dienstleistern im Rahmen einer Geschäftsvereinbarung mit einem professionellen Emittenten eingesetzt werden können,*

*b) für den Erwerb eines **sehr begrenzten Waren- oder Dienstleistungsspektrums** eingesetzt werden können, oder*

*c) **beschränkt sind** auf den **Einsatz im Inland** und auf Ersuchen eines Unternehmens oder einer öffentlichen Stelle für **bestimmte soziale oder steuerliche Zwecke** nach Maßgabe öffentlich-rechtlicher Bestimmungen für den Erwerb der darin bestimmten Waren oder Dienstleistungen von Anbietern, die eine gewerbliche Vereinbarung mit dem Emittenten geschlossen haben, bereitgestellt werden.*

5. Beurteilung und Beispiele von Gutscheinen

- Gutschein unzweifelhaft **Sachlohn** → **keine** Lohnsteuer und sozialversicherungspflichtig
 - Gutschein eines einzelnen Ladens (Einzelhandel, Tankstelle) und nur vor Ort einlösbar
 - Gutschein für Einkaufszentrum z. B. Rotmaincenter Bayreuth
 - Tankgutschein einer Kette, z. B. Aral mit Bedingung, Erwerb nur fahrzeugbezogener Artikel
 - Online-Gutschein für begrenztes Waren- oder Dienstleistungssortiment
 - Gutschein Arbeitgeber und Abrechnung mit dem Leistungserbringer
 - Tankkarte des Arbeitgebers mit 50 € Aufladung für Arbeitnehmer
 - **Sonderfall:** Rabattgutschein
schriftlich zugesicherter Anspruch auf einen Preisnachlass löst keine umsatzsteuerlichen Konsequenzen aus, da er unentgeltlich ausgegeben wird (vgl. § 3 Abs. 1 S. 2 UStG)
- Gutschein unzweifelhaft **Barlohn** → Lohnsteuer und sozialversicherungspflichtig
 - nachträgliche Kostenerstattung des Arbeitgebers oder unechter Gutschein
 - Kostenerstattung mit Arbeitgebergutschein (ArbG stellt Tankgutschein für Arbeitnehmer aus)
- Gutschein nicht zuzuordnen → **Tendenz Barlohn** → Lohnsteuer und sozialversicherungspflichtig
 - Tankgutschein für fahrzeugbezogene Produkte und gleichzeitig Shop Einkauf
 - Online Gutschein für uneingeschränktes Warensortiment
 - Aufladbare Gutscheinkarte mit angeschlossenen Akzeptanznetz

Beispiele hierzu:

- **Controlled- und Closed-Loops** gelten nicht als Zahlungsdienste und stellen somit weiterhin steuer- und sozialversicherungsfreien Sachlohn dar.
 - Closed-Loops sind z. B. aufladbare Geschenkkarten im Einzelhandel
 - Controlled-Loops sind z. B. Centergutscheine oder auch City Cards
- **Open-Loops** hingegen stellen keinen steuer- und sozialversicherungsfreien Sachlohn dar und sind „Karten“ die als Geldsurrogat im Rahmen unabhängiger Systeme des unbaren Zahlungsverkehrs eingesetzt werden können, da die Karte eine Barauszahlungsfunktion oder eine eigene IBAN verfügt z. B. Edenred
- **Amazon**
kann der Gutschein für alle Artikel **ohne Einschränkung** eingelöst werden liegt **kein Sachlohn**
- **Amazon Buchgutschein**
hier liegt begrenztes Spektrum vor ergo Sachlohn
- **Zalando**
Sachlohn, weil die Produkte der **persönlichen Erscheinung**, begrenztes Spektrum des Arbeitnehmers dienen
- **Streaming**
Einlösung des Gutscheins oder der Geldkarte bei Streamingdiensten wie Amazon Prime Video oder Netflix, dadurch nur begrenztes Spektrum vor ergo Sachlohn

6. Dokumentationspflichten

Die an Arbeitnehmer ausgegebenen Gutscheine oder Tankkarten sind in den Lohnunterlagen des Arbeitnehmers in geeigneter Form zu dokumentieren. Auf Antrag werden seitens der Finanzbehörden vereinfachte Dokumentationsmöglichkeiten zugelassen (Gutscheinliste: lfd. Nr., Name und Anschrift des Arbeitnehmers).

7. Rechnungsstellung über Gutscheine

7.1. Allgemeine umsatzsteuerliche Betrachtung

Die Ausgabe eines **Einzweck-Gutscheins** stellt die Ausführung einer Leistung dar, infolge dessen muss auch eine Rechnung mit einer Leistungsbeschreibung nach § 14 Abs. 4 S. 1 Nr. 5 UStG erstellt werden.

Die Angabe von Leistungen die mit dem Gutschein bezogen werden, der Ort der Leistung und der Steuersatz genügen den Angaben einer ordnungsgemäßen Rechnung. Der Vorsteuerabzug ist gegeben.

Die Ausgabe eines **Mehrweckgutscheins** ist unproblematisch, da weder eine Lieferung oder sonstige Leistung, sondern lediglich ein Tausch von Zahlungsmitteln stattfindet. Die Abrechnung erfolgt ohne Umsatzsteuerausweis, der Vorsteuerabzug ist nicht möglich.

7.2. Umsatzsteuerliche Besonderheiten bei Hingabe von Gutscheinen an Arbeitnehmer

a) Arbeitnehmer **hat Anspruch** auf 50 € Einzweck-Gutschein

- aus Arbeitsvertrag, mündlichen Abreden, betriebliche Übung (A 1.8 Abs. 1 S. 2 UStAE u. A 4.18 Abs. 1 UStAE)
- Leistungsaustausch liegt vor (A 1.8 Abs. 1 UStAE)
- Vorsteuerabzug bei Anschaffung des Gutscheins
- Abgabe gegen Entgelt (Arbeitsleistung)
- steuerbare und steuerpflichtige Leistung

b) Arbeitnehmer hat **keinen Anspruch** auf 50 € Einzweck- Gutschein

- Gutscheingewährung erfolgt seitens des Arbeitgebers freiwillig
- Unentgeltliche Abgabe an Arbeitnehmer → kein Leistungsaustausch (§ 3 Abs. 1b S. 1 Nr. 2 und Abs. 9 a Nr. 2 UStG)
- Gutschein wird nicht für Unternehmen bezogen (A 15.15 Abs. 1 UStAE)
- kein Vorsteuerabzug → kein § 3 Abs. 1b S. 1 Nr. 3 i.V. § 3 Abs. 1b S. 2 UStG
- keine steuerbare Leistung

c) Mehrzweck-Gutschein

Sowohl der Erwerb des Mehrzweck-Gutscheins durch den Arbeitgeber als auch die Weitergabe an den Arbeitnehmer führt zu keinen umsatzsteuerlichen Folgen.

8. Regelungen zur „Nicht–Einlösung“ von Gutscheinen

Die Nichteinlösung eines **Einzweck-Gutscheins** hat keine umsatzsteuerrechtlichen Konsequenzen, da die Leistung schon im Zeitpunkt der Übertragung des Gutscheins fiktiv als erbracht galt.

Wird ein **Mehrweck-Gutschein** zurückgegeben und erhält der Kunde den Gutscheinwert erstattet, ergeben sich daraus keinerlei umsatzsteuerliche Auswirkungen, es erfolgt lediglich ein Rücktausch von Zahlungsmitteln.